

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gründungs-Jahr
Rz. 92.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 59.

Sonnabend, 11. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postbestellungen vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 12 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Sachentwurf höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Gewählter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorfällt, durch Abgabe eines entsprechenden Bescheides an den Verleger. Abdruck und Verlag: Döcker & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung, Viehpreise betreffend.

In der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine vom 28. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 49) sind die Markt-Höchstpreise für Schweine festgesetzt worden.
Die Ausführungsverordnung ist irrtümlich von einigen Viehhältern dahin verstanden worden, daß sie berechtigt seien, diese Marktpreise der Ausführungsverordnung bei Verkäufen ab Stall oder Verladestation zu fordern. Diese Annahme ist unrichtig. Für die Verkäufe von Schweinen mit alleiniger Ausnahme der Wiederverkäufe der Händler und der Verkäufe am Markt gelten ausschließlich die Höchstpreise der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 99), deren einschlägige Bestimmungen mit den für Sachsen geltenden Höchstpreisen nachstehend nochmals bekannt gemacht werden. Wer bei solchen Verkäufen höhere Preise fordert oder bewilligt, macht sich strafbar.
Dresden, den 9. März 1916.
1547 II B III 1111.
Ministerium des Innern.

Die für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter in Sachsen maßgebenden Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 lauten:
§ 1. Beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für	Schweine				fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber			
	über 90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	150 kg und darunter	120 bis 150 kg	120 kg und darunter	
im Königreich Sachsen	105	95	85	80	75	115	110	90

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewicht, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Barsahlungen bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung derselben darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angegangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 3. Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markt sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

Bekanntmachung, betreffend die Vieh- und Fleischausfuhr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Tätigkeit des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen wird die Bekanntmachung, betreffend die Vieh- und Fleischausfuhr vom 12. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 38), durch welche die Ausfuhr von Schlachtvieh und Fleisch aus dem Königreich Sachsen für die Dauer der Uebergangszeit erlaubnispflichtig gemacht war, mit Wirkung vom 12. März 1916 ab wieder aufgehoben.
Dresden, den 10. März 1916.
99 b II B III 1112.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Befragungen wegen Ueberschreitung des Dienstweges, wird folgendes zur strengsten Nachachtung bekanntgegeben:

1. Gesuche oder sonstige Eingaben in rein militärischen Angelegenheiten sind nur an das Bezirkskommando zu richten.
2. Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind, wenn es sich um Mannschaften des ungedienten Landsturms handelt, ebenfalls nur an das Bezirkskommando einzureichen.

Zu den Mannschaften des ungedienten Landsturms gehören:
die Inhaber eines Landsturmscheines, Ersatz-Reservepasse, soweit sie durch erfolgte Uebersiedlung dem ungedienten Landsturm angehören und Ausmusterungsscheines, soweit sie bei der Musterung der „Dauernd Untauglichen“ zu irgend einer militärischen Verwendung ausgehoben sind.

3. Alle Gesuche, die auf Grund eines erhaltenen Befehls eingereicht werden, sind nur dem Bezirkskommando zu überreichen.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 11. März 1916.

—* In der Zeit vom 13. bis mit 16. März 1916 finden im Landwehrbezirk Großenhain Kriegskontrollver sammlungen statt. Alle daran Beteiligten werden hiermit auf die nach dem 3. März 1916 in jedem Ort an geeigneter Stelle angebrachten roten Bekanntmachungen hierdurch besonders hingewiesen. Königlich-Preussisches Bezirkskommando Großenhain.

—* Betreffs der Eintrittskarten zum Kirchenkonzert (siehe Inserat) möchten wir noch bemerken, daß der Verkauf in den genannten Buchhandlungen Sonntag um 4 Uhr geschlossen wird. Doch sind in der Pfarramts-Expedition von 5-8 Uhr noch Karten zu haben. Alle Plätze (mit Ausnahme der zu 50 Pfennig) sind numeriert. Pro-

gramme mit Text werden am Eingange der Kirche ausgeteilt.

Den Deutschen Abend, der am 9. März abends in der „Elbterrasse“ stattfand, eröffnete Professor Dr. Göbbel durch eine Ansprache, worauf Herr Dr. Tornius aus Leipzig, ein geborener Deutschbalte, den angekündigten Vortrag über „Land und Leute der Baltischen Provinzen“ hielt, der von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit angehört und mit reichem Beifall aufgenommen wurde. Der Vortragende hat auch eine Schrift betitelt: „Die Baltischen Provinzen“ (542. Bändchen der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt, bei G. H. Teubner in Leipzig erschienen) verfaßt. An der Hand zahlreicher, klarer, von Herrn Photographen Werner vorgeführter Lichtbilder, die Landschaftsteile, Burganlagen, Städteansichten, ältere und neuere Schlösser, Gutsböden, Pfarrhäuser, Kirchen, mittelalterliche und neue Teile größerer Städte, ländliche Festgebäude, Studentenleben, Bild-

nisse von Regenten usw. zur Anschauung brachten, schilderte der Vortragende die geologischen und sonstigen natürlichen Verhältnisse der Provinzen Kurland, Livland und Estland, deren gesamtter Flächeninhalt dem von Bayern und Württemberg zusammen ungefähr gleichkommt. Die angebauten Landesteile sind Ostpreußen, die öderen Strecken der Lüneburger Heide zu vergleichen. Die Städte Riga, Reval und Dorpat erinnern vielfach an Rothenburg, Goslar und Hildesheim, haben also altdeutsches Gepräge. Die Volksdichtigkeit beträgt nur 28,8 auf ein Quadratkilometer. Die Einwohnerzahl von ungefähr 2 1/2 Millionen Köpfen ist ein Gemisch von hauptsächlich Deutschen, Esten und Letten, außerdem aber Russen, Polen, Litauern, Schweden und Juden. Die Deutschen, meist westfälischen Ursprungs, sind, obwohl kaum 200 000 an der Zahl, die eigentlichen Herren des Landes, und es ist ihr Stolz, Deutsche zu sein. Bisher haben sie allen gewaltigen Bedrohungen auf Auswanderung

4. Alle anderen Gesuche wie:
a) um Zurückstellung vom Waffendienst ehemals gedienter Leute, Ersatz-Reservisten, Rekruten oder Mannschaften des Jahrganges 1897,
b) um Entlassung oder Beurteilung im Waffendienst befindlicher Leute sind an die königliche Ersatzkommission — Amtshauptmannschaft Großenhain zu richten.
c) Alle anderen Gesuche oder Eingaben sind, wenn es sich nicht um Entlassung oder Beurteilung von im Waffendienst befindlichen Leuten handelt, die betr. Militärpapiere — Militärpaß, Ersatz-Reservepaß, Landsturmchein, Ausmusterungsschein, Urlaubspass, Musterungsausweis — beizufügen.
Großenhain, den 10. 3. 1916.
IV 602. Königlich-Preussisches Bezirkskommando Großenhain.

Butterverteilung in der Woche vom 13.—19. März 1916.

Wir geben hiermit bekannt, daß in der Woche vom 13.—19. März 1916 in der Stadt Riesa auf eine Butterkarte 1/2 Pfund — 1/2 Stück Butter abgegeben und bezogen werden kann.
Der Rat der Stadt Riesa, den 10. März 1916. Gm.

Zeichnungen

IV. Kriegsanleihe

5 % ige Deutsche Reichsanleihen — Kurs 98,50 und 98,30 % —
4 1/2 % ige Reichsanleihen — Kurs 95 % —
nehmen wir zur kostenlosen Vermittlung bis zum 22. dieses Monats mittags entgegen.
Sparkasse der Stadt Riesa.

Bekanntmachung.

Zwecks Unterstützung der Jugendpflege sind im Staatshaushaltsetat Mittel zur Verfügung gestellt worden, die sowohl zur Förderung der Pflege der Schulkindern männlichen als auch der schulentlassenen weiblichen Jugend bestimmt sind.
Gesuche um Unterstützung zu dem genannten Zwecke sind bis zum 1. April 1916 zunächst bei der unterzeichneten Bezirksinspektion (Stadttrat Riesa) einzureichen.
Die Gesuche müssen mit eingehender Begründung versehen sein und den bestimmten Zweck hervorheben, zu dem die Bewilligung erbeten wird.
Die Bezirksinspektion für Riesa.

Landsturmrollen-Anmeldung Jahrgang 1897 in Gröba.

Die in Gröba wohnhaften Landsturmrollenpflichtigen Personen, die im Jahre 1897 geboren sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Musterungsausweises bis spätestens
Montag, den 13. März 1916 mittags 1 Uhr
im Pfleßen Gem.-Amt, Zimmer Nr. 3, zur Landsturmrolle anzumelden.
Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht Bestrafung nach sich.
Gröba, am 10. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Feldverpachtungen in Gröba.

Am Sonntag, den 12. März 1916, von vormittags 11 Uhr ab, sollen die westlich und nördlich des Gemeindefasswerks an der Merzdorfer Straße in Gröba gelegenen Feldgrundstücke meistbietend verpachtet werden. Die Felder sollen in ca. 38 einzelnen Zeilen mit je ca. 800 qm Fläche zur Aufstellung kommen. Die Pachtbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.
Interessenten werden ersucht, sich zu obigem Verpachtungstermine pünktlich am Gemeindefasswerk einzufinden zu wollen.
Der Gemeindevorstand in Gröba, Elbe.

Kartoffelversorgung Gröba.

Die bis Ende März bestellten Kartoffeln sind uns nicht in voller Höhe überliefert worden, konnten mithin auch den Bestellern nicht voll zugeteilt werden.
Auf Anordnung der Königlich-Preussischen Amtshauptmannschaft soll nunmehr der Bedarf an Speisekartoffeln auf die Zeit vom 16. März bis Ende Mai festgestellt werden. Alle Haushaltungsvorstände, deren Kartoffelvorräte nicht bis Ende Mai reichen, werden aufgefordert,
Sonntag, den 12. März 1916 vormittags 11—1/2 Uhr
in ihren Brotkartenausgabestellen
diejenigen Mengen Speisekartoffeln, die sie bis Ende Mai dieses Jahres noch brauchen, anzumelden. Hierbei sind die Kopfzahl der von ihnen zu versorgenden Personen, einschließlich der Internier, sowie die vorhandenen Kartoffelvorräte, anzugeben. Die Bewohner der Steinstraße, Dittstraße und des Wasserweges haben die Anmeldung im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 6, zu bewirken.
Anmeldungen, die nicht in der oben festgesetzten Zeit erfolgen, haben keine Rücksicht auf Berücksichtigung.
Gröba, am 10. März 1916. Der Gemeindevorstand.